



Dorothee Schiwy
Sozialreferentin

Stadtratsfraktion der CSU
Mit FREIE WÄHLER

Rathaus

Datum: 17.04.2026

Apell des Arbeitskreises Münchner Modell – wie ist die Lage?

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO
Anfrage Nr. 20-26 / F 01499 von Herrn StR Manuel Pretzl, Frau StRin Alexandra Gaßmann,
Frau StRin Sabine Bär vom 24.02.2026, eingegangen am 24.02.2026

Az. 0241.1-1-0021

Sehr geehrter Herr Stadtrat Pretzl,
sehr geehrte Frau Stadträtin Gaßmann,
sehr geehrte Frau Stadträtin Bär,

in Ihrer Anfrage vom 24.02.2026 führen Sie Folgendes aus:

„In einem an den Oberbürgermeister, die Sozialreferentin und den Münchner Stadtrat gerichteten Schreiben appelliert die Leiterin des Arbeitskreises Münchner Modell (AK MM) an die Adressaten, die geplanten Einsparungen im Bereich der Elternberatung, der Arbeit des Kinderschutzzentrums und der Erziehungsberatungsstellen zu überdenken und auch die Förderung der gemeinnützigen Träger hinsichtlich der Ausgleiche bei den Tarifsteigerungen vollumfänglich fortzuführen.“

Zu Ihrer Anfrage vom 24.02.2026 nimmt das Sozialreferat im Auftrag des Herrn Oberbürgermeisters im Einzelnen wie folgt Stellung:

Sie können versichert sein, dass es dem Sozialreferat ein großes Anliegen ist, dass die Münchner Familien und Kinder mit passgenauen Hilfen versorgt werden, insbesondere auch im Hinblick auf den Kinderschutz. Das Wohl und der Schutz von Kindern und Jugendlichen besitzt im Sozialreferat oberste Priorität und der Kinderschutz ist zu keiner Zeit gefährdet.

München hat über Jahre eine bundesweit anerkannte und differenzierte soziale Infrastruktur entwickelt. Insbesondere im Bereich der Beratung und Unterstützung von Familien wurde über lange Zeit hinweg ein engmaschiges Netz aufgebaut. Gleichzeitig wächst die Stadt, die Zahl und Komplexität der Aufgaben nimmt zu und vor den Herausforderungen der Kostensteigerungen stehen nahezu alle Bereiche der sozialen Arbeit.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die zentrale Frage, wie die Qualität und Breite der sozialen Angebote auch künftig gesichert werden können. Genau hier setzt der gemeinsam initiierte Prozess der AG Zukunftssicherung an. In dieser Arbeitsgemeinschaft arbeiten die Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege, der Kreisjugendring, der Münchner Trichter sowie das Sozialreferat gemeinsam daran, tragfähige Perspektiven für die Münchner soziale Infrastruktur zu entwickeln. Ziel dieses Prozesses ist es ausdrücklich, pauschale und undifferenzierte Kürzungen im Sozialbereich zu vermeiden und stattdessen strukturiert zu prüfen, wie bestehende Angebote gesichert und auch weiterentwickelt werden können.

Die AG Zukunftssicherung verfolgt damit einen Ansatz, der sowohl die fachlichen Notwendigkeiten als auch die finanziellen Rahmenbedingungen berücksichtigt und die Expertise der freien Träger ebenso einbezieht wie die Erfahrungen der Verwaltung. Die von Ihnen angesprochenen Entwicklungen und Sorgen aus der Praxis – insbesondere im Bereich der Beratungsstellen – werden in diesen Prozess einbezogen.

Frage 1:

Welche konkreten rechtlichen, finanziellen und personellen Verpflichtungen der Stadt ergeben sich aus der vom AK Münchner Modell zitierten Beschleunigung der Kindschaftsverfahren gem. § 155 FamFG?

Antwort:

Der § 155 FamFG verpflichtet unmittelbar nur das Familiengericht zur beschleunigten Durchführung bestimmter Kindschaftssachen, insbesondere durch die Terminierung eines frühen Erörterungstermins innerhalb eines Monats. Das Jugendamt wird nicht direkt durch § 155 FamFG verpflichtet, sondern seine Verpflichtung zur Mitwirkung und Unterstützung ergibt sich aus § 50 SGB VIII. Die Mitwirkung umfasst insbesondere die Teilnahme an Terminen und die Abgabe von Stellungnahmen. Die Verpflichtung zur Teilnahme am frühen Erörterungstermin und zur Information über den Stand des Beratungsprozesses ergibt sich aus § 50 Abs. 2 SGB VIII, der ausdrücklich auf den Termin nach § 155 Abs. 2 FamFG Bezug nimmt. Das Jugendamt muss organisatorisch und personell sicherstellen, dass diese gesetzlichen Anforderungen an die Verpflichtung zur Mitwirkung erfüllt werden. Die Verpflichtung, das Jugendamt mit ausreichend Personal auszustatten, ergibt sich wiederum ausdrücklich aus § 79 Abs. 3 SGB VIII, wonach die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter einschließlich einer dem Bedarf entsprechenden Zahl von Fachkräften zu sorgen haben.

Mit Entscheidung der Vollversammlung vom 25.07.2012 wurde dem Rechnung getragen. Der Stadtrat stellte zusätzliche Mittel für gesetzlich neu vorgesehene, gerichtsnahe Beratungsangebote und auch für vom Familiengericht angeordnete Beratungsaufgaben für sich trennende Eltern zur Verfügung (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 09134). Hintergrund dazu war die Novellierung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG, in Kraft getreten am, 01.09.2009).

In dem genannten Beschluss wurden insgesamt 6,7 VZÄ bewilligt, welche auf 30 Familien-, Partnerschafts- Ehe- und Erziehungsberatungsstellen aufgeteilt wurden. Jede dieser Einrichtungen kann seit 01.09.2012 zusätzlich 8,5 bis 10 Stunden pro Woche an Beratungskapazitäten vorhalten.

Sofern es die Haushaltslage wieder zulässt, erfolgt eine Überprüfung und gegebenenfalls

Anpassung der entsprechenden Betreuungskapazitäten.

Als MüMo-Fall bzw. „gerichtsnahe Beratung“ ist gemäß der Kooperationsvereinbarung (Leitfaden und Sonderleitfaden) Folgendes zu verstehen: Auf Antrag eines Elternteils beim Familiengericht kommt es zu einem familiengerichtlichen Verfahren, in dem strittige Fragen des Aufenthaltes, der Umgangsregelung und/oder der Herausgabe des Kindes/der Kinder aus dem Gerichtssaal in eine spezialisierte Beratungsstelle verlagert werden. Die Leitfäden beschreiben das genaue Vorgehen und die Zuständigkeit bzgl. der Verfahrensschritte für jede der drei beteiligten Bereiche: Familiengericht, Bezirkssozialarbeit (BSA) und Beratungsstellen in öffentlicher und freier Trägerschaft.

Frage 2:

Kann das Sozialreferat/ Stadtjugendamt die vom AK MM genannten Fallzahlensteigerungen in den Jahren 2023 – 2025 bestätigen?

Antwort:

Beratung nach dem Münchner Modell wird aktuell von neun Ehe-, Partnerschafts-, Familien- und Lebensberatungsstellen (EPFL) sowie von 20 Erziehungsberatungsstellen (EBn) erbracht. MüMo-Fälle nach dem Sonderleitfaden (Fälle mit Gewaltproblematik) werden von zwei auf Gewalt spezialisierten Beratungsstellen betreut.

Aus folgender Tabelle wird ersichtlich, wie viele Beratungen im Zeitraum 2023 bis 2025 durchgeführt wurden, die in einem ursächlichen Zusammenhang zu einem Familiengerichtsverfahren stehen, in denen es gemäß § 155 FamFG zu einem schnellen ersten Termin kommt oder kommen sollte und gemäß § 156 FamFG die Einigung der Eltern zum Aufenthalt, zur Umgangsregelung und/oder Herausgabe des Kindes/der Kinder aus dem Gerichtsfall in eine Beratungsstelle verlagert wurde (MüMo-Fälle).

Erfassungsjahr	Anzahl MüMo-Fälle gesamt
2023	870
2024	1016
2025	1117

Frage 3:

Trifft es zu, dass wie vom AK MM beschrieben, die Tarifsteigerungen der Beschäftigten in den Eltern- und Erziehungsberatungsstellen nicht mehr von der Stadt übernommen wurden?

Antwort:

Die erhöhten Personalkosten für die Zuwendungsnehmer*innen aufgrund eines Tarifabschlusses für den öffentlichen Dienst werden nicht automatisch durch eine Erhöhung der Zuwendung durch die Landeshauptstadt München ausgeglichen. Der Ausgleich von Mehrbedarfen bedarf grundsätzlich der Beschlussfassung durch den Stadtrat der Landeshauptstadt München.

Für den Tarifabschluss 2025 und die damit verbundene Erhöhung des Entgelts gibt es bislang keine Beschlussfassung durch den Stadtrat. Ein Ausgleich der erhöhten Personalkosten durch die Umsetzung des Tarifabschlusses in 2025 durch die Träger der Beratungsstellen konnte,

wie auch für alle anderen Zuwendungsnehmer*innen des Sozialreferats, nicht erfolgen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht bekannt, ob eine Beschlussfassung durch den Stadtrat für das Jahr 2026 erfolgt, welche einen Ausgleich der Tarifsteigerungskosten für die Zuschussnehmer*innen vorsieht.

Bis einschließlich 2024 erfolgte jeweils ein pauschalisierter Ausgleich der Tarifsteigerungen durch entsprechende Zuwendungserhöhungen für die Zuwendungsnehmer*innen. Der durch den Stadtrat beschlossene pauschale Ausgleich für 2024 entsprach jedoch nicht der jeweiligen prozentualen Tarifierhöhung, so dass die Mehrkosten der Zuwendungsnehmer*innen nicht vollumfänglich ausgeglichen worden sind. Dies trifft jedoch nicht nur auf die Angebote der Eltern- und Erziehungsberatungsstellen, sondern auf alle geförderten Einrichtungen und Projekte zu.

Auf Grundlage des zwischen den Spitzenverbänden der ARGE Freie München und dem Sozialreferat gemeinsam abgestimmten Papiers zum „Umgang mit dem Haushaltssicherungsbeschluss“ ist seit dem Jahr 2024 für die Zuwendungsnehmer*innen möglich, bei einer Existenzgefährdung eines Projektes für Mietkostensteigerungen, Stufensteigerungen und im Ausnahmefall für Tarifkostensteigerungen Mehrbedarfe zu beantragen. Der Träger ist gehalten, entsprechende Einsparmaßnahmen, wie zum Beispiel das Freihalten unbesetzter Stellen, zu prüfen und umzusetzen. Dieses Verfahren findet weiterhin Anwendung.

Frage 4:

Wie entwickelte sich daraufhin die Stellenbesetzungsquote in diesem Bereich bei allen Beteiligten?

Antwort:

Die insgesamt 22 Münchner Erziehungsberatungsstellen (EBn) bestehen aus fünf stadtweit tätigen, zielgruppenspezifischen EBn und 17 regional zuständigen EBn. Von den 17 regional zuständigen EBn sind fünf in städtischer Trägerschaft und zwölf in freier Trägerschaft. Alle 22 EBn sind insgesamt mit ca. 126 VZÄ Planstellen Beratungsfachkräften ausgestattet. Diese Planstellen sind, Stand März 2026, im Durchschnitt zu ca. 85 % besetzt. Vier der 22 EBn sind derzeit voll besetzt.

Die insgesamt elf Münchner Ehe-, Partnerschafts-, Familien- und Lebensberatungsstellen (EPFL) sind überregional, d.h. stadtweit zuständig und alle in freier Trägerschaft. Alle elf EPFL sind mit insgesamt 56 VZÄ Planstellen Beratungsfachkräften ausgestattet. Diese sind, Stand März 2026, zu 93 % besetzt. Drei der insgesamt elf EPFL sind aktuell voll besetzt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Stellenbesetzungsquoten in den Münchner Beratungsstellen sich insgesamt auf einem – vergleichsweise - hohem Niveau stabilisiert haben.

Frage 5:

Wie lange war die Wartezeit für einen Termin in der Elternberatung bzw. Erziehungsberatung vor 2020 und wie ist sie aktuell?

Antwort:

Die Auslastung der EBn und EPFL ist aktuell hoch. Es werden durchweg deutlich gestiegene Beratungsbedarfe der Zielgruppe bei gleichzeitig vermehrt längeren und schwierigen Fallverläufen mit Multiproblemlagen und weniger Fachkraftressourcen rückgemeldet. Als Zielorientierung gilt 80% der Erstgespräche innerhalb von drei Wochen zu führen. Nach jahrelanger stabiler Einhaltung der Zielorientierung haben sich ab 2023 die durchschnittlichen Wartezeiten für Familien in den Münchner EBn und EPFL jedoch erhöht.

Dies bedeutet, dass die Wartezeit für einen ersten Termin bis zu vier Wochen oder etwas länger dauern kann.

Frage 6:

Liegen dem Sozialreferat/ Stadtjugendamt Beschwerden über den Mangel an Beratungsmöglichkeiten vor?

Antwort:

Die Landeshauptstadt München verfügt über ein vielseitiges und umfangreiches Beratungsangebot für die unterschiedlichsten Zielgruppen. Gehäufte Beschwerden über einem Mangel an Beratungsangeboten bezogen auf die Vielfältigkeit und die Breite des Angebots durch die Bürger*innen sind im Allgemeinen nicht zu verzeichnen.

Frage 7:

Kam es durch die unzureichende Beratung zu einer Steigerung der Eskalation in den betroffenen Familien, die sich z.B. durch eine Steigerung von Fällen von Eskalation bis hin zur Gewalt gegen Kinder und in Folge u.U. zu einer Steigerung der Zahlen bei Inobhutnahmen?

Antwort:

Zu dieser Frage kann die Fachsteuerung Kinderschutz keine Zahlen liefern, da eine Erhebung der beschriebenen Merkmale nicht erfolgt. Daher kann keine Aussagen getroffen werden, inwieweit unzureichende Beratung zu einer Steigerung der Eskalation in den Familien führen könnte. Grundsätzlich wird in Fällen aller Gewaltformen eine Beratung für die Betroffenen (Geschädigte, Täter, Erwachsene und Kinder) standardgemäß angeboten. Dies ist notwendig, um die Dynamik zu erkennen und zu durchbrechen, sowie eine Entspannung im Familiensystem zu erreichen. Hier wird seit Jahren mit den entsprechenden Stellen vertrauensvoll zusammengearbeitet.

Frage 8:

Konnte seitens des Sozialreferates/ Stadtjugendamtes festgestellt werden, dass, wie vom AK MM beschrieben, durch die Reduktion des Angebots andere Bereiche (bspw. WJH, SBH) zusätzlich belastet werden oder die Hilfen zeitlich deutlich später erbracht werden?

Antwort:

Der Verfahrensablauf nach den Leitlinien des Münchner Modells sieht eine enge Kooperation der Beteiligten und ein Ineinandergreifen der Verfahrensschritte vor, um möglichst effizient eine tragfähige und am Kindeswohl orientierte Lösung zu erarbeiten. Engpässe bei den Beratungskapazitäten und der Bereitstellung von Hilfen können zu einer Verzögerung und Verlagerung des Verfahrens führen, welche von anderen Fachlichkeiten aufzufangen ist.

Frage 9:

Wie geht das Sozialreferat/Stadtjugendamt mit der Kritik des AK MM an der Einrichtung des Zentralen Unterstützungs- und Beratungsdienstes um?

Antwort:

Erfreulicherweise wird die neue Organisationsstruktur des Zentralen Unterstützungs- und Beratungsdienstes (ZUB) auch als eine positive Hilfe in der Praxis bei der Abklärung von Neufällen von Kindeswohlgefährdungen seitens des Arbeitskreises Münchner Modell wahrgenommen.

Die Mitarbeiter*innen des ZUB übernehmen nach rechtlich geltenden Standards vollumfänglich die Erstabklärung und -bearbeitung aller neuen Gefährdungsmeldungen im Kinderschutz. Erst

nach Sicherung des Kindeswohls, mit Abschluss Erstabklärung, ggf. Krisenintervention erfolgt eine qualifizierte Übergabe an das jeweils zuständige Sozialbürgerhaus.

Aus ersten Rückmeldungen aus den Sozialbürgerhäusern lässt sich entnehmen, dass der ZUB als eine Entlastung in der täglichen Arbeit wahrgenommen wird.

Dies bedeutet in der Praxis, dass die Mitarbeiter*innen der Bezirkssozialarbeit 0-59 laufende Fälle ohne Unterbrechung aufgrund neuer Gefährdungsfälle weiterbetreuen können.

Frage 10:

Teilen der Oberbürgermeister und das Sozialreferat die Meinung des AK MM, dass bei einer weiteren Verschlechterung dieses Bereichs, der soziale Zusammenhalt in der Stadt immer stärker gefährdet wird?

Antwort:

Siehe Ausführungen am Anfang.

Frage 11:

Welche Maßnahmen wollen der Oberbürgermeister und das Sozialreferat ergreifen, um dem entgegenzuwirken?

Antwort:

Siehe Antwort Frage 10.

Die Anfrage Nr. 20-26 / F 01499 der CSU-FW-Fraktion im Münchner Stadtrat vom 24.02.2026 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne an folgendes Gruppenpostfach wenden:

Fachcharge-familie-s2-kjf-a.soz@muenchen.de

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dorothee Schiwy
Berufsmäßige Stadträtin